

Die Staatsform

Die Republik und die Monarchie als grundlegende Typen

Seit dem Beginn des 20. Jahrhunderts wird in der Politik- und Rechtswissenschaft in der Regel zwischen zwei grundlegenden Typen von Staatsformen = nämlich Monarchie und Republik = unterschieden, welche sich jeweils weiter untergliedern lassen.

- Die Monarchie ist die Staatsform, bei welcher ein Monarch oder König eine Alleinherrschaft ausübt. Die Nachfolge wird dabei oft durch Erbrecht oder spezielle Riten geregelt.
- Da es aber auch Monarchien gibt, bei denen der König gewählt wird, muß man bei der Monarchie zwischen den beiden Untertypen der Erbmonarchie und der Wahlmonarchie unterscheiden.
- In der Monarchie selbst gibt es wiederum eine ganze Reihe verschiedener Regierungssysteme. Dazu zählen zum Beispiel der Absolutismus, der Feudalismus, die konstitutionelle Monarchie usw.
- Die Republik ist im Grunde das Gegenteil der Monarchie, da dabei nicht ein Einzelner über die Staatsgewalt verfügt, sondern das Volk den Status des Souveräns besitzt und das Gemeinwohl im Vordergrund steht.
- Ursprünglich geht der Begriff der Republik auf das französische Wort „*république*“ zurück und kommt von dem lateinischen „*res publica*“. „*Res publica*“ bedeutet die öffentliche Sache und bezeichnet damit das Gemeinwohl bzw. das Gemeinwesen. Versteht man die Republik als Staatsform, so verwendet man den Begriff, um ein Gegenteil zur Monarchie zu bilden.
- Die Republik als Staatsform beschreibt einen Staat, in dem das Volk die höchste Gewalt hat. Das Volk legitimiert hier seine Repräsentanten oder entscheidet wichtige Fragen selbst. Es gibt keinen König, der nur legitimiert ist, weil er Sohn des vorherigen Königs war und das Volk ist nicht unterdrückt oder fremdbestimmt. Quelle: http://www.belpfiter.de/welche-staatsformen-gibt-es-eine-einfache-erlaeuterung_107857

Ob nun Monarchie oder Republik, ein Staat existiert wenn er ein Staatsgebiet, eine Staatsgewalt und ein Staatsvolk hat. Fehlt eines der Drei, kann von einem Staat nicht die Rede sein. Das Deutsche Reich, welches bis heute fortbesteht,

Zitat: "Danach ist der im Jahre 1871 gegründete deutsche Staat (Anmerkung des Schreibers: gemeint ist der Staatenbund Deutsches Reich mit seinen 26 Glied-/Bundesstaaten) nicht untergegangen, sondern besteht fort; ... Zur Stützung dieser sich aus dem Grundgesetz nach der verfassungsrechtlich ausschlaggebenden und bindenden Auslegung des Bundesverfassungsgerichts ergebenden

Auffassung im Hinblick auf das Völkerrecht - und damit die völkerrechtliche Zulässigkeit des verfassungsrechtlich Gebotenen - führt der Senat aus, daß der im Jahre 1871 gegründete deutsche Staat weder mit der Kapitulation seiner Streitkräfte, der Auflösung der letzten Reichsregierung im Mai 1945, noch durch die Inanspruchnahme der < obersten Gewalt in Bezug auf Deutschland >, einschließlich der Befugnisse der deutschen Staatsgewalt, durch die vier Hauptsiegermächte am 5. Juni 1945 erloschen sei;" (Quelle:

Völkerrechtliches Gutachten von Prof. Dr. jur. Hans Werner BrachtS. 268 f.)

hat ein Staatsgebiet, in seinen Grenzen zwei Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges, eine Verfassung vom 16. April 1871 und ein Staatsvolk gemäß RuStAG vom 27. Juli 1913 ("Deutscher ist, wer die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit besitzt.")

Da der "Freistaat" Sachsen keine Staatsangehörigkeit vergeben kann, steht unsere Reorganisation, nämlich die des Staates Bundesstaat Sachsen, auf rechtlich sicheren Füßen. Das Sächsische Volk konnte also mit vollem Recht, gemäß §§ 29 (Wahl) und 30 (Staatsministerium) der gültigen Verfassung des Deutschen Reichs von 1871, die Not ausrufen, geschehen am 17. Januar 2016 in Dresden. Die bei der Notwahl am 21. Januar 2016 angenommene Sächsische Verfassung gilt für die Zeit der Reorganisation (mehr Informationen dazu unter "Reorganisation" auf dieser Weltnetzseite). Es wurde eine Regierung bestimmt, wobei der Name und die Funktionsweise der Regierungsform während der Reorganisation zweitrangig sind. Wichtig ist erst einmal nur, daß diese Regierung nicht fremdbestimmt ist. Wie das Sächsische Staatsvolk (siehe dazu auch unter "Worte erklärt" "Staatsvolk" auf dieser Weltnetzseite) sich bei der Wahl, die nach Abschluß der Reorganisation stattfinden wird, entscheidet, welche Staatsform es wählt, wissen wir nicht. Wir sind diesbezüglich auch nicht zu irgendwelchen Vorschriften befugt. Solch reguläre Wahl soll ja frei sein.